

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2018

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied I.Schiffers fehlt entschuldigt.

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und Y.Heuschen werden später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2018 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Ö.S.H.Z.

3. Ö.S.H.Z.– Haushaltsrechnung für das Geschäftsjahr 2017 – Billigung

Finanzen

4. Gemeindehaushalt 2018 – Genehmigung der 1. Abänderung

Arbeiten

5. Casino Herbesthal – Erstellung einer Machbarkeitsstudie Bezeichnung eines Projektors
1. Genehmigung der Kosten und des Lastenhefts
2. Wahl der Vergabeart
6. Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Bezeichnung eines Kontrollbüros sowie einer Versicherungsgesellschaft für die Baustellenversicherung und die 10-Jahresgarantie
1. Genehmigung der Kosten und des Lastenhefts
2. Wahl der Vergabeart
7. Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Bezeichnung eines Sicherheitskoordinators
1. Genehmigung der Kosten und des Lastenhefts
2. Wahl der Vergabeart

Öffentliche Aufträge

8. Ankauf eines Lieferwagens für den Bauhof der Gemeinde Lontzen
1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
2. Wahl der Vergabeart

Immobilien

9. Verkauf eines Geländestreifens in der Bergstraße in Lontzen – Verabschiedung und Genehmigung des Verkaufs

Verschiedenes

10. Straßenbezeichnung - „Sankt Anna Weg“

Interkommunale/Gesellschaften

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
12. Bezeichnung von drei Gemeindevertretern für den Verwaltungsrat der V.o.G. A.D.L. (Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Welkenraedt und Plombières)
13. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der VoG Pays de Herve futur
14. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTRADEL
15. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Immobilienagentur Tri Landum

Fragen

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. **Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2018 – Verabschiedung**

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2018.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Ö.S.H.Z. – Haushaltsrechnung für das Geschäftsjahr 2017 - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2017 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Nach Anhörung des ÖSHZ Präsidenten M.Wenzel in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Ein **günstiges** Gutachten für folgende Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2017 des Ö.S.H.Z. Lontzen zu erteilen:

Artikel 1: Gesamteinnahmen:	1.553.465,90 €
Gesamtausgaben:	1.443.874,80 €
Überschuss:	109.591,10 €

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4. Gemeindehaushalt 2018 – Genehmigung der 1. Abänderung

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2018 in der Finanzkommission vom 18. Juni 2018 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2018;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2018;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Für den außerordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn), 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 4 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren)

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Kreiterhöhung	1.348.450,61 €
	Kreiterminderung	729.536,39 €
Ausgaben	Kreiterhöhung	1.222.394,95 €
	Kreiterminderung	603.480,73 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	3.169.635,64 €
	Ausgaben	3.169.635,64 €
SALDO :		/ €

Für den ordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren) und 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen):

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Kreiterhöhung	608.878,77 €
	Kreiterminderung	1.450,91 €
Ausgaben	Kreiterhöhung	261.178,11 €
	Kreiterminderung	115.710,96 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.867.199,77 €
	Ausgaben	6.270.741,04 €
SALDO :		596.458,73 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2018, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

5. Casino Herbesthal – Erstellung einer Machbarkeitsstudie

Bezeichnung eines Projektautors

1. Genehmigung der Kosten und des Lastenhefts

2. Wahl der Vergabeart

Das Ratsmitglied Y.Heuschen ist ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 18 und 26;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, dass für oben genannten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, der Arbeitssitzung des Gemeinderates vom 5. Juni 2018 im Hinblick auf die räumliche Optimierung in Herbesthal, der Schaffung von Synergien sowie dem zum Verkauf stehenden Gebäude „Casino Herbesthal“;

In Anbetracht, dass in dem zum Verkauf stehenden Gebäude „Casino Herbesthal“ eventuell etwaige Dienstleistungen untergebracht werden könnten, und es gilt vor weiteren Schritten den Zustand des Gebäudes überprüfen zu lassen, einschließlich dem Prüfen der Umbaumöglichkeiten (behindertengerechte Gestaltung, Raumaufteilungen, etc.) sowie der diesbezüglich zu erwartenden Instandsetzungs- und Umbaukosten;

In Anbetracht, dass ein Projektautor für eine entsprechende Analyse des Gebäudes sowie für die Prüfung der Machbarkeit einschließlich der zu erwartenden Kosten beauftragt werden soll;

In Anbetracht, dass in der 1. Haushaltsanpassung 2018 ein entsprechendes Budget in Höhe von 7.500,00 EUR vorgesehen wird;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux und J.Grommes, der Schöffen R.Franssen, K.Cormann und S.Houben-Meessen und des Bürgermeisters A.Lecerf in ihren Anmerkungen.

Nach ausführlicher Beratung;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, I.Malmendier-Ohn), 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 1 Enthaltung (L.Ortmanns)

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt:
Casino Herbesthal – Erstellung einer Machbarkeitsstudie.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird festgelegt auf 7.500,00 EUR (einschl. MwSt.)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungs-verfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Bezeichnung eines Kontrollbüros sowie einer Versicherungsgesellschaft für die Baustellenversicherung und die 10-Jahresgarantie

1. Genehmigung der Kosten und des Lastenhefts

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, dass für oben genannten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass die Kosten auf etwa 20.000,00 EUR geschätzt werden können;

In Anbetracht, dass laut Infrastrukturdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bei Bauprojekten die das Budget von 600.000 EUR zzgl. MwSt. überschreiten eine Baustellenversicherung einschl. 10-Jahresgarantie abgeschlossen werden muss;

In Anbetracht, dass für den Erhalt der 10-Jahresgarantie die Baustelle durch ein Kontrollbüro überwacht und abgenommen werden muss;

In Anbetracht, dass die Versicherung und die Baustellenkontrolle in einem Gesamtpaket ausgeschrieben werden;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M.Crutzen in seiner Anmerkung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn) und 7 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen)

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welche folgende Arbeit beinhaltet: Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Bezeichnung eines Kontrollbüros sowie einer Versicherungsgesellschaft für die Baustellenversicherung und die 10-Jahresgarantie

Artikel 2: Die Kosten in Höhe von 20.000,00 EUR zuzüglich Nebenkosten für die Bezeichnung eines Kontrollbüros sowie einer Versicherungsgesellschaft für die Baustellenversicherung und die 10-Jahresgarantie zu genehmigen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Bezeichnung eines Sicherheitskoordinators

- 1. Genehmigung der Kosten und des Lastenhefts**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 bezüglich der zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen (B.S. 07.02.2001), der das Kapitel V von Titel III des Gesetzbuches über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz bildet;

Aufgrund, dass für oben genannten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass im Rahmen der Bauarbeiten für das oben genannte Projekt ein Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass die Kosten auf etwa 9.015,90 EUR geschätzt werden können;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn) und 7 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen)

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt: Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Bezeichnung eines Sicherheitskoordinators.

Artikel 2: Die Kosten in Höhe von 9.015,90 EUR betreffend zu genehmigen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Ankauf eines Lieferwagens für den Bauhof der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 18 und 26;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass die Kostenschätzung für den Ankauf des Lieferwagens sich auf 60.000,- EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Aufgrund, dass das bestehende Fahrzeug defekt ist und nicht mehr von der technischen Kontrolle abgenommen wird;

Nach Durchsicht des Lastenheftes für den Ankauf eines Lieferwagens für den Bauhof der Gemeinde Lontzen, welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/74353:20180009.2018 zur Verfügung stehen;

Aufgrund dass das Ratsmitglied Herr Gerd Renardy anregt, einen schwereren Lieferwagen anzukaufen mit einer höheren Nutzlast, da er die Nutzlast für das im Lastenheft beschriebene Modell von 900 kg zu gering hält;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsantrag erteilt welcher folgenden Auftrag umfasst: Ankauf eines Lieferwagens für den Bauhof der Gemeinde Lontzen.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 60.000,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist, wobei eine Variante für einen schwereren Lieferwagen mit einer höheren Nutzlast vorgesehen werden sollte.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Verkauf eines Geländestreifens in der Bergstraße in Lontzen – Verabschiedung und Genehmigung des Verkaufs

Das Ratsmitglied J.Grommes hat aufgrund des Artikels L1122-19 nicht an der Abstimmung dieses Punktes teilgenommen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei der Veräußerung um einen Geländestreifen in der Bergstraße handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Cormann Mossa, Herbesthaler Straße, 247 – 4700 Eupen vom 09/03/2018;

Nach Durchsicht der Einschätzung durch das Immobilienerwerbkomitee in Höhe von 7.300,00 Euro für Los 1A (100 Euro/m²), 11.300,00 Euro für Los 1B (100 Euro/m²), 1900,00 Euro für Los 2 (17.43 Euro/m²);

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 29. Mai 2018 zum Verkauf eines Geländestreifens in der Bergstraße an Herrn Goblet und Herrn Ballmann;

In Erwägung, dass der Gemeinderat der Auffassung ist, keinen Preisunterschied zu gewähren zwischen dem Gelände welches sich im Agrargebiet befindet und dem Gelände im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, wobei der Wert in Agrargebiet festgelegt werden sollte und somit die Aufteilung wie folgt ist:

- Herr Goblet: Los 1 A 73m² zu je 100,- EUR/m² und 1B 113 m² zu je 100,- EUR/m² mit einem Gesamtpreis in Höhe von 18.600,00 -EUR;
- Herr Ballmann: Los 2 unterteilt zu 37m² zu je 100,-EUR/m² und 72m² zu je 2.50-EUR/m² mit einem Gesamtpreis in Höhe von 3.880,-EUR

Aufgrund der vom 08 Juni 2018 bis zum 22. Juni 2018 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Verkaufs eines Geländestreifens in der Bergstraße durch Herr Goblet und Herr Ballmann;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Aufgrund der beiliegenden schriftlichen Einverständnisse von den Herren Goblet und Herrn Ballmann;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds P.Thevissen in seinen Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Geländestreifen von 73 m² (Los 1A) und 113 m² (Los 1B) und 109 m² (Los 2), gelegen Bergstraße, aus dem öffentlichen Eigentum zu entnehmen aus einer Parzelle ohne Katasterreferenz in Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Verkauf zuzustimmen:

Der Geländestreifen von 73 m² (Los 1A) und 113 m² (Los 1B) zum Gesamtpreis von 18.600,00 EUR an Herr Goblet;

Der Geländestreifen von 109 m² (Los 2) zum Gesamtpreis von 3.880,00 EUR an Herr Ballmann;

Artikel 3: Das Immobilienerwerbkomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

10. Straßenbezeichnung - „Sankt Anna Weg“

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999, durch welchen die Namensgebung für öffentliche Wege durch die Gemeinden erst nach vorherigem Gutachten der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege vorgenommen werden kann;

In Anbetracht, dass die Zufahrtsstraße zu den einzelnen Losen in der neuen Verstädterungsgenehmigung Keutgen gelegen Busch/Kapellenstraße benannt werden muss;

In Anbetracht, dass sich die Straße unmittelbar in der Nähe der Sankt Anna Kapelle in Lontzen Busch befindet;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 04. Juni 2018 mit welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass die Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege ein positives Gutachten für die Straßenbezeichnung „Sankt Anna Weg“ erteilt hat;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Straße in der Verstädterung Keutgen – Busch/Kapellenweg wie auf beiliegendem Plan gekennzeichnet „Sankt Anna Weg“ und „Chemin Sainte Anne“ auf Französisch zu benennen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Bauamt, dem Einwohnermeldeamt und dem Finanzdienst übermittelt.

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften **SPI ordentlichen und außerordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2018**

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 29. Mai 2018 womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am 29. Juni 2018 um 17.00 Uhr und um 17.30 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung Lüttich einlädt;

Ordentliche Generalversammlung:

Zur Tagesordnung stehen:

1. Billigung:

- des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2017, Zuschlagsempfängerliste inklusive
- des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates und seiner Anlagen, unter anderem der in Artikel L6421-1 des neuen CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht, der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 vo,§3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2017 sowie der Bericht des Vergütungsausschusses gemäß Artikel L1523-17,§2
- des Berichts des Kommissars

2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

3. Entlastung des Kommissars

4. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder

5. Neubesetzung des Verwaltungsrats
6. Festlegung der Gehälter ab 01. Juli 2018 nach Empfehlung des Vergütungsausschusses
7. Annahme der minimalen Inhalte der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, des Exekutivbüros, des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses
8. Rücktrittserklärung und Ernennung Verwaltungsratsmitgliedern

Außerordentliche Generalversammlung:

1. Satzungsänderungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 4 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren)

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 29. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 29. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 29. Juni 2018 zu geben:

1 Billigung:

- des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2017, Zuschlagsempfängerliste inklusive
- des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates und seiner Anlagen, unter anderem der in Artikel L6421-1 des neuen CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht, der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 vo,§3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2017 sowie der Bericht des Vergütungsausschusses gemäß Artikel L1523-17,§2
- des Berichts des Kommissars

2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

3. Entlastung des Kommissars

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

12. Bezeichnung von drei Gemeindevertretern für den Verwaltungsrat der V.o.G. A.D.L. (Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Welkenraedt und Plombières)

Der Gemeinderat,

In Anwendung des am 29. März 2018 verabschiedeten Dekrets zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Transparenz in der Ausführung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überregionalen Strukturen, enden alle Mandate in den verschiedenen Verwaltungsgremien mit der ersten Generalversammlung, die auf das Inkrafttreten des vorgenannten Dekrets folgt, und spätestens am 1. Juli 2018;

Aufgrund, dass die Generalversammlung ADL demnach aufgerufen wird, die Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter zu ernennen;

Aufgrund, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2012 den Bürgermeister A.Lecerf, den Schöffen R.Franssen und das Ratsmitglied M.Crutzen als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der ADL bezeichnet hat;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen von Herrn A. Lecerf, Herr R. Franssen, Herr M. Crützen und Frau M. Kelleter-Chaineux;

Bei geheimer Abstimmung;

Beschließt bei geheimer Wahl:

Name	Anzahl Stimmen	Ja Stimmen	Nein Stimmen	Enthaltungen
A.Lecerf	16	13	1	2
R.Franssen	16	15	-	1
M.Crutzen	16	8	4	4
M. Kelleter-Chaineux	16	9	4	3

Artikel 1: Den Bürgermeister A.Lecerf, Schöffe R.Franssen und das Ratsmitglied Frau M. Kelleter-Chaineux als Vertreter für den Verwaltungsrat in o.e. Gremium zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der ADL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

13. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der VoG Pays de Herve futur

Der Gemeinderat,

In Anwendung des am 29. März 2018 verabschiedeten Dekrets zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Transparenz in der Ausführung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überregionalen Strukturen, enden alle Mandate in den verschiedenen Verwaltungsgremien mit der ersten Generalversammlung, die auf das Inkrafttreten des vorgenannten Dekrets folgt, und spätestens am 1. Juli 2018;

Aufgrund, dass die Generalversammlung der VoG Pays de Herve futur demnach aufgerufen wird, die Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter zu ernennen;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen demnach aufgerufen ist, einen Kandidaten vorzuschlagen, welcher der gleichen Listengruppierung entspricht wie ihr bisheriger Mandatar, da die Ernennung im Verhältnis zur Zusammensetzung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, in Anwendung der Artikel 167 und 168 des

Wahlgesetzbuches, erfolgen müssen und auf der Grundlage der Wahlergebnisse von Oktober 2012;

Aufgrund, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2013 den Schöffen R.Franssen als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der VoG ASBL Pays de Herve futur bezeichnet hat;

Aufgrund, dass diese Bezeichnung für die Dauer der Legislaturperiode gilt;

Bei geheimer Abstimmung;

Beschließt bei geheimer Wahl:

Anzahl abgegebener Stimmen: **16**
Anzahl Ja-Stimmen: 14
Anzahl Nein-Stimmen: 0
Anzahl Enthaltungen: 2
Anzahl ungültiger Zettel:0 Anzahl gültiger Zettel: 16

Artikel 1: Den Schöffen R.Franssen als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der ASBL Pays de Herve futur zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der ASBL Pays de Herve zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

14. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTRADEL

Der Gemeinderat,

In Anwendung des am 29. März 2018 verabschiedeten Dekrets zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Transparenz in der Ausführung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überregionalen Strukturen, enden alle Mandate in den verschiedenen Verwaltungsgremien mit der ersten Generalversammlung, die auf das Inkrafttreten des vorgenannten Dekrets folgt, und spätestens am 1. Juli 2018;

Aufgrund, dass die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL demnach aufgerufen wird, die Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter zu ernennen;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen demnach aufgerufen ist, einen Kandidaten vorzuschlagen, welcher der gleichen Listengruppierung entspricht wie ihr bisheriger Mandatar, da die Ernennung im Verhältnis zur Zusammensetzung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, in Anwendung der Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches, erfolgen müssen und auf der Grundlage der Wahlergebnisse von Oktober 2012;

Aufgrund, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2012 den Schöffen R.Franssen als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTRADEL bezeichnet hat;

Aufgrund, dass diese Bezeichnung für die Dauer der Legislaturperiode gilt;

Bei geheimer Abstimmung;

Beschließt bei geheimer Wahl:

Anzahl abgegebener Stimmen: **16**
Anzahl Ja-Stimmen: 14
Anzahl Nein-Stimmen:1
Anzahl Enthaltungen: 1

Anzahl ungültiger Zettel: 0 Anzahl gültiger Zettel:16

Artikel 1: Den Schöffen R.Franssen als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTRADEL zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

15. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Immobilienagentur Tri Landum

Der Gemeinderat,

In Anwendung des am 29. März 2018 verabschiedeten Dekrets zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Transparenz in der Ausführung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überregionalen Strukturen, enden alle Mandate in den verschiedenen Verwaltungsgremien mit der ersten Generalversammlung, die auf das Inkrafttreten des vorgenannten Dekrets folgt, und spätestens am 1. Juli 2018;

Aufgrund, dass die Generalversammlung der Immobilienagentur Tri Landum demnach aufgerufen wird, die Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter zu ernennen;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen demnach aufgerufen ist, einen Kandidaten vorzuschlagen, welcher der gleichen Listengruppierung entspricht wie ihr bisheriger Mandatar, da die Ernennung im Verhältnis zur Zusammensetzung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, in Anwendung der Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches, erfolgen müssen und auf der Grundlage der Wahlergebnisse von Oktober 2012;

Aufgrund, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. März 2014 den Schöffen R.Franssen als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der Immobilienagentur Tri Landum bezeichnet hat;

Aufgrund, dass diese Bezeichnung für die Dauer der Legislaturperiode gilt;

Bei geheimer Abstimmung;

Beschließt bei geheimer Wahl:

Anzahl abgegebener Stimmen: **16**

Anzahl Ja-Stimmen: 14

Anzahl Nein-Stimmen:1

Anzahl Enthaltungen: 1

Anzahl ungültiger Zettel: 0 Anzahl gültiger Zettel:16

Artikel 1: Den Schöffen R.Franssen als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der Immobilienagentur Tri Landum zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Immobilienagentur Tri Landum zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLLDD+ Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Monique Kelleter-Chaineux (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrte Schulschöffin,

in der Gemeindeschule Walhorn wurde eine Alarmanlage installiert, nachdem wir diese lange ersehnt hatten, dann geplant und schließlich endlich installiert wurde.

Diese Anlage wurde aus Sicherheitsgründen angeschafft. Nach meinen Informationen ist die Anlage seit Januar 2018 betriebsbereit, ist jedoch bis heute immer noch nicht ‚Scharf geschaltet‘.

Wo liegen die Gründe dafür?

Wie sieht es aus, wenn in der Zwischenzeit bis zum ‚Scharf Schalten‘ in die Gemeindeschule Walhorn eingebrochen wird? Dies hätte ja auch schon zwischen Januar und Juni 2018 passieren können?!

Wäre in diesem Fall noch der Versicherungsschutz gewährleistet?

Bei der Beantwortung dieser Fragen hoffe ich, dass das Kollegium die sofortige Inbetriebnahme der Anlage zusagt.

Antwort der Schöffin S.Houben-Meessen

Werte Kollegin,

in der Tat ist die Alarmanlage seit Anfang des Jahres betriebsbereit, im Anschluss wurden seitens der Gemeindeverwaltung alle Nutzer (mehr als 40) mit einem persönlichen Code ausgestattet und sind über die Handhabung informiert worden. Hierbei wurden verschiedene Zonen definiert und nicht jeder Nutzer hat Zugang zu allen Zonen.

Was Sie als „scharf schalten“ bezeichnen, ist das Eingeben dieses Codes auf den Tastaturgeräten an jedem Eingangsbereich. Hierzu bedarf es keiner Intervention mehr seitens der Verwaltung, des Bauhofes oder des Handwerkers. Letzterer war freitags vor dem Abriss des Bewegungsraums vor Ort, um die Bewegungsmelder in diesem Bereich zu entfernen und die Anlage umzuprogrammieren, dies um einen reibungslosen Übergang in der Nutzung der Anlage zu garantieren.

Das „Scharf-Schalten“ liegt nun in Händen des Nutzers.

In Absprache mit dem Schulleiter kommen in der ersten Phase Alarmmeldungen -bzw. Fehlalarme aufgrund von Benutzerfehlern - auf seinem Handy an. Wenn alle mit der Nutzung vertraut sind, wird dies dann, wie vorgesehen, zu einer externen Firma geleitet – hier wird dann natürlich jeder Einsatz berechnet. Der Schulleiter hat allerdings schon signalisiert, dass eine Nachrüstung der Anlage interessant wäre, damit jeder Nutzer beim Eintreten ins Gebäude mittels Leuchtanzeige sieht, in welchen Zonen die Anlage scharf ist bzw. wo sich noch Nutzer befinden. Seitens der Verwaltung ist nach einer Testphase lediglich noch ein Schritt ausstehend: dies ist die „automatische Scharfschaltung“ der Anlage ab einer gewissen Uhrzeit, so dass die Sicherung des Gebäudes über Nacht in jedem Fall gewährleistet ist, auch wenn der letzte Nutzer des Gebäudes einmal vergessen haben sollte, die Anlage scharf zu schalten.

Die Schule als öffentliches Gebäude ist versicherungstechnisch abgesichert. Wenn externe Nutzer Wertsachen in den von ihnen genutzten Räumlichkeiten unterbringen, wäre es dennoch sinnvoll die Gemeinde darüber zu informieren, jedoch ist dies nach unserer Kenntnis bisher nicht der Fall.

Geschlossenen Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**